



AG Verwaltungsrecht Bayern

Bundesverfassungsgericht: Anwälte angemessen honorieren

Richter des Bundesverfassungsgerichts referierte

Die verfassungsrechtliche Stellung des Anwalts wirft immer wieder spannenden Fragen auf, ist der Anwalt doch ausdrücklich in der Verfassung nicht erwähnt. Auf der Herbsttagung der Landesgruppe Bayern der AG Verwaltungsrecht in Regensburg sprach Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts und Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht für das Berufsrecht zuständig.

Prof. Dr. Reinhard Gaier lieferte im Rahmen seines Referats „Aktuelle Verfassungsfragen des Anwaltsberufs“ Belege für die These, dass der Anwaltsberuf durch seine besondere Funktion im Rechtsstaat einen herausgehobenen grundrechtlichen Schutz genieße. Gaier stellte heraus, dass Rechtsanwälte nicht nur am „allgemeinen“ Schutz des Art. 12 GG teilnahmen, sondern wegen des Rechtsstaatsprinzips gewissermaßen reflexiv begünstigt seien. Dazu nannte er einige Beispiele:

- Mit Beschluss vom 25.11.08 (1 BvR 848/07, AnwBl 2009, 223) gab das Bundesverfassungsgericht einem Rechtsanwalt Recht, der sich gegen einen wegen Verstoß gegen § 12 BORA (Umgehungsverbot) erteilten Verweis zur Wehr gesetzt hatte. Er hatte in Abwesenheit des gegnerischen Kollegen einen vom Gericht empfohlenen Vergleich abgeschlossen, was zu Gunsten und im Interesse seines Mandanten aber zulässig sei.
- Dass nach dem Grundsatz „iura novit curia“ die rechtliche Beurteilung des Prozessstoffs alleine beim Gericht liege und der Rechtsanwalt deshalb bei einer (verhinderbaren) Fehlentscheidung nicht haften soll, sieht das BVerfG allerdings nicht. Mit Beschluss vom 22.4.09 (1 BvR 386/09, NJW 2009, 2945) gab es dem BGH, der den unkundigen Rechtsanwalt zum Schadensersatz verpflichtet hatte, in Ergänzung der Entscheidung aus dem Jahr 2002 (1 BvR 399/02, AnwBl 2002, 655) Recht.
- Angesichts ständig steigender Staatsschulden und knapper Justizkassen merkte Gaier kritisch an, dass sich

die materielle Absicherung eines menschenwürdigen Daseins nicht an Renditeerwartungen messen lasse müsse. Prozesskostenhilfe sei Verpflichtung des Staates, keine Wohltat (vgl. Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06, AnwBl 2008, 874 [Beratungshilfe], und Beschluss vom 4.5.2009 – 1 BvR 2251/08 AnwBl 2009, 554 [Pflichtverteidigerhonorar]).

Keine Kürzung bei PKH

Gaier betonte deshalb, dass das BVerfG konsequent der „Beutelschneiderei“ durch ungerechtfertigte Kürzung von Prozesskostenhilfe entgegenrete: Schon Mitte 2005 habe das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Deckelung des Streitwerts in Ehesachen (vgl. § 48 GKG) auf 2.000 Euro in Fällen der Prozesskostenhilfe verfassungswidrig sei. In Folge hätten zahlreiche Oberlandesgerichte ihre bisherige Praxis aufgegeben. Fast alle. Das BVerfG war hier gezwungen, mit Beschlüssen vom 17.12.08 (1 BvR 177/08, NJW 2009, 1197; 1 BvR 1369/08, FamRZ 2009, 491) einem – letzten – Oberlandesgericht (OLG Oldenburg) objektiv willkürliche (!) Entscheidungspraxis zu attestieren. Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Staat den Rechtsanwälten angemessenes Honorar für ihre Diensteschulde, ist nach Gaier ein Beleg dafür, dass es die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte auch und gerade wegen ihres Bezugs zur Rechtsstaatlichkeit besonders ernst nehme.

Im Anschluss an das Referat entwickelte sich eine angeregte Diskussion zwischen den Teilnehmern, die Anwaltschaft und Justiz gleichermaßen repräsentierten. Die Herbsttagung der AG Verwaltungsrecht Bayern war damit nicht nur lehrreich. Sie gab zugleich Anregungen für eine weiterhin kollegiale und respektvolle Zusammenarbeit.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Ruckdäschel,
Regensburg